



1. Pool-Billard-Club Bruchsal

1988 e. V.

Vorstandsbeschluss zur Erweiterung des Vorstandes

Dieser Beschluss wird mit Wirkung vom 12.07.2006 in seiner Umsetzung verbindlich für alle amtierenden Vorstandsmitglieder. Er verliert seine Gültigkeit erst mit schriftlich dokumentierter Änderung bzw. Aufhebung.

Satzungsgemäß setzt sich die Vorstandschaft des 1. PBC Bruchsal aus dem 1. Vorstand, 2. bzw. stellvertretender Vorstand, Kassenwart, Schriftführer und Sportwart zusammen.

Beschlussfassung:

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vorstandes wird der Vorstand um die Ämter des Jugendsportwartes und des Pressewartes ergänzt.
2. Eine Änderung der Satzung in diesem Zusammenhang erfolgt nicht.
3. Die Pflicht zur Besetzung dieser Ämter besteht, im Gegensatz zu den satzungsgemäßen Vorstandsfunktionen nicht.
4. Die Berufung bzw. Absetzung des Jugendsportwartes erfolgt gem. der Jugendordnung. Liegen formale Voraussetzungen dafür nicht vor, kann der Vorstand eigenverantwortlich eine Berufung bzw. Absetzung beschließen.
5. Die Berufung bzw. Absetzung des Pressewartes wird ebenfalls eigenverantwortlich vom Vorstand vorgenommen.
6. Für notwendige Beschlüsse zur Berufung bzw. Absetzung ist die einfache Mehrheit der Stimmen ausreichend.
7. Beide Amtsinhaber nehmen an den regelmäßigen Vorstandsbesprechungen teil und sind voll stimmberechtigt.
8. Sie vertreten die Vereinsinteressen nach Innen und Außen in gleichem Maße wie die anderen Vorstandsmitglieder.
9. Die Besetzung der beiden Ämter kann, im Gegensatz zu anderen Vorstandsfunktionen, auch in Personalunion vorgenommen werden.

12.07.2006

Unterzeichner:


.....
1. Vorstand Gilbert Bouc


.....
Schriftführer Volker Buchholz


.....
Kassenwart Bianca Herzog



1. Pool-Billard-Club Bruchsal

1988 e. V.

Vorstandsbeschluss zum Beitrittsverfahren von Neumitgliedern

Dieser Beschluss wird mit Wirkung vom 12.07.2006 in seiner Umsetzung verbindlich für alle amtierenden Vorstandsmitglieder. Er verliert seine Gültigkeit erst mit schriftlich dokumentierter Änderung bzw. Aufhebung.

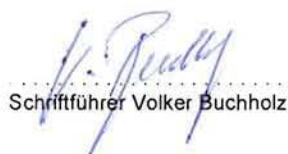
Beschlussfassung:

1. Die Willenserklärung zum Antrag auf Mitgliedschaft im 1. PBC Bruchsal bedarf der Schriftform. Hierzu sind die im Spiellokal und auf der Homepage bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.
2. Der Mitgliedschaftsantrag ist vom Antragsteller vollständig ausgefüllt und unterschrieben einem Vorstandsmitglied persönlich zu übergeben.
3. Das den Antrag annehmende Vorstandsmitglied informiert den Antragsteller über die weitere Vorgehensweise zum Vollzug der Mitgliedschaft.
4. Der Antrag wird innerhalb einer Woche nach Erhalt an den Schriftführer weitergeleitet. Der Schriftführer zeichnet für den weiteren Verfahrensablauf verantwortlich.
5. Der Antragsteller erhält in mündlicher Form eine Einladung zur nächsten routinemäßigen Sitzung des Vorstandes.
6. Im Rahmen dieser Sitzung entscheidet der Vorstand über die vorläufige Zustimmung bzw. abschließende Ablehnung des Antrages. Im Fall der vorläufigen Zustimmung zur Aufnahme wird der voraussichtliche Beitrittszeitpunkt vom Vorstand festgelegt und die Höhe des zu entrichtenden ersten Beitrages abgeleitet.
7. Der Antragsteller wird über den notwendigen Eingang der Beitragszahlung innerhalb von 14 Tagen hingewiesen.
8. Nach Eingang der Beitragszahlung bzw. Ablauf der Frist informiert der Kassenwart den Schriftführer über den Sachstand.
9. Der Antragsteller erhält eine Aufnahmebestätigung mit weitergehenden allgemeinen Informationen. Mit Erhalt dieser Bestätigung können die den Mitgliedern vorbehaltenen Leistungen in Anspruch genommen werden.
10. Sollte noch kein Zahlungseingang vorliegen, erfolgt vom Schriftführer eine schriftliche Erinnerung mit einer weiteren Frist von einer Woche. Liegt nach Ablauf der Frist immer noch keine Zahlung vor, wird der Antragsteller schriftlich über die Ablehnung des Mitgliedschaftsantrages informiert.
11. Ist die Aufnahme formell vollzogen führt der Schriftführer die Anmeldung über Billard-Manager beim BVBW durch.

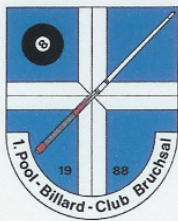
12.07.2006

Unterzeichner:


.....
1. Vorstand Gilbert Bouc


.....
Schriftführer Volker Buchholz


.....
Kassenwart Bianca Herzog



1. Pool-Billard-Club Bruchsal

1988 e. V.

Vorstandsbeschluss zur Aufhebung der Strafghelderhebung bei unentschuldigtem Fehlen

Dieser Beschluss wird mit Wirkung vom 26.04.2008 in seiner Umsetzung verbindlich für alle amtierenden Vorstandsmitglieder. Er verliert seine Gültigkeit erst mit schriftlich dokumentierter Änderung bzw. Aufhebung.

Beschlussfassung:

Mit Mehrheitsbeschluss des amtierenden Vorstandes wird die zu einem früheren Zeitpunkt getroffene Entscheidung, bei unentschuldigtem Fehlen eines Mitglieds bei der jährlichen Mitgliederversammlung ein Strafgheld in Höhe von 10,- € zu erheben, aufgehoben.

Die Gründe hierfür sind:

Eine spürbare Verbesserung der rechtzeitigen Mitteilung der Nichtteilnahme im Vorfeld der Veranstaltung ist nicht festzustellen.

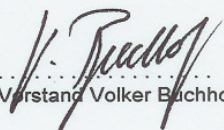
Der Aufwand des Einzugs der Strafghelder, i. W. bei Mitgliedern die zu keiner Vereinsveranstaltung anwesend sind, ist unverhältnismäßig hoch.

Die Durchsetzung der Strafghelderhebung hat vereinzelt zu großer Kritik bei betroffenen Mitgliedern geführt.

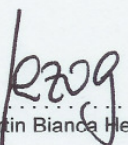
Da der mit Einführung der Maßnahme gewünschte Effekt der Sensibilisierung bzw. Disziplinierung nicht eingestellt hat, wird der Beschluss dazu hiermit wieder aufgehoben.

26.04.2008

Unterszeichner:


.....
1. Vorstand Volker Buchholz


.....
2. Vorstand Oliver Kother


.....
Kassenwartin Bianca Herzog



1. Pool-Billard-Club Bruchsal

1988 e. V.

Vorstandsbeschluss zu Zuschüssen für Mitglieder für die Teilnahme an Einzelmeisterschaften

Dieser Beschluss wird mit Wirkung vom 02.09.2009 in seiner Umsetzung verbindlich für alle amtierenden Vorstandsmitglieder. Er verliert seine Gültigkeit erst mit schriftlich dokumentierter Änderung bzw. Aufhebung.

Beschlussfassung:


Mit Mehrheitsbeschluss des amtierenden Vorstandes wird hiermit festgelegt, unter welchen Voraussetzungen bzw. in welchem Umfang Vereinsmitglieder Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Teilnahme an Einzelmeisterschaften erhalten können.

Es wird ein Zuschuss für die Teilnahme an **Bezirksmeisterschaften** von 10,00 € / Turniertag bzw. **Landesmeisterschaften** von 15,00 € / Turniertag gewährt.

Der vorgenannte Zuschuss entfällt, wenn das jeweilige Turnier in Bruchsal stattfindet. Der Zuschuss wird nur für die entsprechende Anzahl an Turniertagen nicht pro Disziplin gewährt. Für die Teilnahme an Kreismeisterschaften wird kein Zuschuss gewährt. Über die Höhe von Zuschüssen für die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

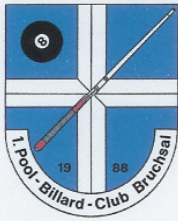
02.09.2009

Unterzeichner:


1. Vorstand Volker Buchholz


2. Vorstand Oliver Kother


Kassenwartin Bianca Herzog



1. Pool-Billard-Club Bruchsal

1988 e. V.

Vorstandsbeschluss zur Regelung von Zuwendungen für Mitglieder

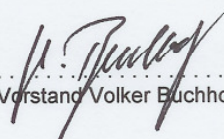
Dieser Beschluss wird mit Wirkung vom 15.04.2010 in seiner Umsetzung verbindlich für alle amtierenden Vorstandsmitglieder. Er ersetzt die ursprüngliche Fassung vom 12.07.2006 die hiermit Ihre Gültigkeit verliert. Die Neufassung verliert ihre Gültigkeit erst mit schriftlich dokumentierter Änderung bzw. Aufhebung.

Beschlussfassung:

1. Jedes Vereinsmitglied erhält für nachfolgend aufgeführte Anlässe eine Zuwendung zu Lasten der Vereinskasse. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
2. Zu diesen Anlässen zählen:
 - a) standesamtliche oder kirchliche Trauung
 - b) Geburt eigener Kinder bzw. Adoption
 - c) Todesfall bei Verwandten 1. Grades
 - d) Langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft
3. In den Fällen a) – c) erhält das Mitglied eine Sachmittelzuwendung in Form eines Gutscheines in Höhe von 25,00 €. Eine Barauszahlung des Betrages ist nur im Ermessen des Vorstandes möglich. Die Wahl des Unternehmens das den Gutschein ausstellt kann vom Mitglied selbst getroffen werden.
4. Für langjährige Mitgliedschaft [d)] werden ab einer Dauer der Mitgliedschaft von 10 Jahren, in der Folge in 5-Jahresschritten, ebenfalls Zuwendungen an Mitglieder ausgeschüttet. Grundsätzlich ist hierfür eine Zuwendung in Höhe von maximal 15,00 € vorgesehen. Der Vorstand kann im Einzelfall mehrheitlich über eine höhere Zuwendung entscheiden. Eine Barauszahlung ist auch hier nicht vorgesehen.
5. Im Gegensatz zu Punkt 3. entscheidet der Vorstand bei Anlässen der Kategorie d) im Einzelfall über den Erhalt der Zuwendung.
6. Über die unter Punkt 2. genannten Anlässe hinaus kann der Vorstand auch aus anderen Gründen Zuwendungen an Mitglieder vergeben. Hierfür ist jedoch die einfache Mehrheit der zustimmenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Höhe der Zuwendung ist grundsätzlich auf 50,00 € begrenzt.

15.04.2010

Untersigner:


.....
1. Vorstand Volker Buchholz


.....
2. Vorstand Oliver Kother


.....
Schriftführerin Katharina Rohde